We create chemistry

Richtlinie für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Autor **Freigegeben** **Datum**: 10/2021

Autor	Standortleitung		
Franz Redl	*Jan Kroker*		

Kopie unterliegt nicht dem Änderungsdienst! Aktualisierungen zur Vorgängerversion sind gelb hinterlegt!

00-90 Kontraktorenmanagement

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Allgemeine Betriebsanweisung 3

3 Auftragsvergabe 3

4 Gesetze und Vorschriften 4

5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 4

6 Interne Sicherheits-richtlinien und Betriebsanweisungen 4

7 Zertifizierung von Kontraktoren 4

8 Kontraktorenselbsterklärung und Informationspflicht 5

9 Subkontraktoren 5

10 Gefährdungsermittlung und -beurteilung 5

11 Mitarbeiter des Kontraktors 6

12 Arbeiten mit besonderen Gefahren 7

13 Koordinator 7

14 Unterweisung 8

15 Einweisung und Meldestelle 8

16 Werksausweis & Werkzutritt 8

17 Nachweise bzgl. Eignung, Qualifikation und Beauftragung 9

18 Ansprechpartner 9

19 Unfall- und Schadensmeldungen, Beinaheunfälle, Gefährdungshinweise 10

20 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen 10
21 Arbeitszeit 10
22 Arbeitsmittel 10
23 Gerüste 11
24 Kranarbeiten mit Mobilkränen 12
25 Flurförderfahrzeuge 12
26 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung 12
27 Gefahrstoffe 13
28 Baustelleneinrichtungen und Kontraktorenunterkünfte 13
29 Miete, Energie und Nebenkosten 14
30 Abfälle und Entsorgung 14
31 Nichtbeachten von Arbeitssicherheits- oder Umweltschutz-vorschriften 14
32 Kontraktorenbeurteilung 14
33 Verschwiegenheitspflicht 15
34 Internet Link 15
35 Anlagen 15

1 Einleitung

Die BASF Polyurethanes GmbH (nachfolgend auch „BASF“ genannt) verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Daher erwartet die BASF, dass alle auf ihrem Betriebsgelände arbeitenden Dienstleister (Kontraktoren und Subkontraktoren) die gleichen Sicherheits- und Umweltnormen einhalten wie die BASF selbst. Kontraktoren sind werksfremde Unternehmen, die als Vertragsfirmen Leistungen auf dem Gelände der BASF Polyurethanes GmbH erbringen.

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren zur Erfüllung ihrer Leistungen eingesetzt werden.

2 Allgemeine Betriebsanweisung

Auf dem Standort der BASF gilt die Allgemeine Betriebsanweisung 005, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Standortes beschrieben sind. Kontraktoren müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeite r sowie die von ihnen eingesetzten Subkontraktoren einschließlich deren Mitarbeiter die wesentlichen Inhalte der BA 005 kennen und einhalten.

Für die Schulung der wesentlichen Inhalte der BA 005 wird die Informationsmappe für Kontraktoren zur Verfügung gestellt. Die ebenfalls eingefügten Werksbedingungen stehen als Kurzzusammenfassung zum Mitnehmen zur Verfügung.

3 Auftragsvergabe

Die BASF ist zertifiziert nach Iso 50001:2011 Energiemanagement und Iso 14001:2015 Umweltmanagementsystem. Des Weiteren erfüllt die BASF die Anforderungen Arbeitsschutzmanagementsystem „Sicher mit System“ und die Anforderungen der Iso 45001:2018. Aufträge werden nur an Kontraktoren vergeben, von denen korrektes Verhalten hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes sowie energiebewusstes Verhalten erwartet werden kann.
Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der BASF SE. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinien und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF SE in ihrer jeweiligen aktuellen Internetfassung Vertragsbestandteil (siehe https://www.basf.com/global/en/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/downloadcenter/europe-africa-middle-east.html)

Die beauftragende Abteilung der BASF benennt zu jedem Auftrag einen BASF Beauftragten (m/w), der für die Einweisung und Beaufsichtigung des Kontraktors zuständig ist.[1]

Alle Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang wie z. B. Defekte, Zerstörungen, Abweichungen von diesem Kontraktorenmanagement, aber insbesondere auch Unfälle, Sicherheits- und

Gesundheitsschutzmängel, usw. sind dem BASF Beauftragten unverzüglich (ggf. auch schriftlich) mitzuteilen.

4 Gesetze und Vorschriften

Alle für den zu erbringenden Leistungsumfang jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Kontraktor einzuhalten.

5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Alle Kontraktoren und Kontraktorenmitarbeiter sind aufgefordert mögliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit BASF oder zu Vorgängen oder Abläufen am Standort den BASF Beauftragten mitzuteilen.

Alle Kontraktorenmitarbeiter sind verpflichtet die BASF Beauftragen, SiGeKo, EHS-Abeilung oder den Werkschutz über beobachtete unsichere Zustände oder unsicheren Handlungen am Standort unmittelbar zu informieren. Entsprechend hat jeder Kontraktorenmitarbeiter das Recht die ausführenden Personen direkt bei unsicheren Zuständen oder Handlungen anzusprechen.

6 Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen, wie standortbezogene Regelungen und Betriebsanweisungen zur Anwendung kommen. Der BASF Beauftrage oder der anfordernde Betrieb stellt die entsprechenden Informationen im Rahmen der Einweisung bzw. Erstellung der Arbeitserlaubnis zur Verfügung (siehe Thema Unterweisung)

7 Zertifizierung von Kontraktoren

Vor Beginn des Vergabeprozesses wird durch die anfordernde Einheit mit Unterstützung der Fachabteilungen EHS und Engineering das Gefährdungspotential der zu erbringen Leistung anhand der Gefährdungsmatrix (Anlage „Gefährdungsmatrix“) ermittelt. Bei mittlerem bis hohem Gefährdungspotenzial der zu erbringenden Leistungen kann der Nachweis eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) erforderlich sein. Es werden hier z.B. Arbeitsschutzmanagementsysteme der jeweiligen BG, SCC*, SCC**, SCCP, BS OSHAS 18001 oder Iso 45001 akzeptiert.

Bei geringen oder mittleren Gefährdungspotential ist kein Nachweis eines AMS erforderlich, allerdings ist eine Kontraktorenselbsterklärung (KSE) abzugeben.

Sollte ein AMS noch nicht verfügbar sein, so muss innerhalb von max. 2 Jahren der Nachweis eines AMS erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die im ersten Schritt zu erstellende KSE keine Abweichungen aufweist. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so können in Ausnahmefällen Tätigkeiten bei hohem Gefährdungspotenzial unter permanenter Überwachung durch den

beauftragenden Betrieb durchgeführt werden. Die BASF behält sich vor, diesen erhöhten Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die BASF behält sich vor, Kontraktoren nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte zu auditieren.

8 Kontraktorenselbsterklärung und Informationspflicht

Vor Auftragsvergabe füllt die Geschäftsführung des Kontraktors die Kontraktorenselbsterklärung (siehe Anlage „Kontraktorenselbsterklärung“) aus und schickt diese unterschrieben an EHS der BASF. Sofern eine KSE bereits vorliegt, sind schriftliche Aktualisierungen dreijährig spätestens ab Quartal 2 2022 in der Kontraktorendatenbank der BASF hochzuladen, sofern ein Zugang zur Kontraktorendatenbank zugeteilt wurde.

9 Subkontraktoren

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren zur Erfüllung ihrer Leistungen eingesetzt werden. Subkontraktoren sind keine Vertragspartner der BASF Polyurethanes GmbH.

Der Einsatz von Subkontraktoren durch beauftragte Kontraktoren bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BASF Beauftragten (siehe Anlage „Subkontraktorenanmeldung“). Die genehmigte Anmeldung wird durch den BASF Beauftragten an den Werkschutz und den Einkauf weitergeleitet. Die BASF behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subkontraktors zu widersprechen.

Die jeweiligen Regeln und Richtlinien der BASF Polyurethanes GmbH sind auch im vollen Umfang für Subkontraktoren verpflichtend. Kontraktoren sind verpflichtet, ihre Subkontraktoren schriftlich vor dem Einsatz bei der BASF hinsichtlich der Einhaltung der Inhalte des Kontraktorenmanagements zu verpflichten und auf die Einhaltung hinzuwirken.

Bei mittlerem bis hohem Gefährdungspotenzial der zu erbringenden Leistungen kann auch für Subkontraktoren der Nachweis eines AMS erforderlich sein.

10 Gefährdungsermittlung und -beurteilung

Jeder Kontraktor ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung seiner gewerkspezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen, zu dokumentieren und daraus entsprechende Betriebsanweisungen abzuleiten.

Die aktuelle und für die Arbeiten auf dem BASF Gelände relevanten Versionen der Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen müssen in der Kontraktorendatenbank hinterlegt werden, sofern ein Zugang zur Kontraktorendatenbank zugeteilt wurde. Übergangsweise ist es bis Ende

Q1 2022 noch ausreichend, wenn diese Dokumente auf Verlangen dem BASF Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Chemieunternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden BASF Beauftragten den Kontraktorenbeauftragten.

11 Mitarbeiter des Kontraktors

Kontraktoren dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass während der Auftragsabwicklung die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Beschäftigten gemäß den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sichergestellt ist.

Von den eingesetzten Mitarbeitern des Kontraktors muss als Minimalvoraussetzung der Kontraktorenbeauftragte soweit der deutschen Sprache mächtig sein, um Unterlagen und Sicherheitsunterweisungen verstehen und befolgen zu können. Darüber hinaus müssen die sprachlichen Voraussetzungen gegeben sein, dass weitere Mitarbeiter des Kontraktors von dem Kontraktorenbeauftragten geschult werden können.

Die Mitarbeiter des Kontraktors und ggf. auch die Mitarbeiter von Subunternehmen arbeitet nach Weisung und unter Aufsicht des Kontraktorenbeauftragten. Führt ein Kontraktorenmitarbeiter alleine Arbeiten aus, so wird er automatisch zum Kontraktorenbeauftragten. Die dafür nötige Unterweisung (siehe Anlage Sicherheitsunterweisung) muss entsprechend erfolgen.

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Brandschutzhelfer müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein. Kontraktoren müssen Erste Hilfe Kästen mit sich führen (bis 10 Beschäftigte entsprechend DIN 13157; bei mehr als 10 Beschäftigen entsprechend DIN 13169).

Kontraktoren haben insbesondere das Mindestlohngesetz und die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere werden Kontraktoren sowie deren Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes haben zu unterbleiben und werden nicht toleriert!

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung eingesetzt werden.

Mitarbeiter von Kontraktoren können die BASF Kantine nutzen, die Benutzung aller anderen Sozialräume, Raucherräume usw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung für seine Mitarbeiter beim Kontraktor.

12 Arbeiten mit besonderen Gefahren

Alle Arbeiten, d.h. auch Arbeiten ohne besondere Gefahren oder gegenseitige Gefährdung müssen schriftlich freigegeben werden. Dies erfolgt ggf. durch vereinfachte Verfahren und erfolgt bei der Anmeldung des Kontraktorenbeauftragten im Betrieb vor Arbeitsaufnahme.

Für nachfolgende Arbeiten mit besonderen Gefahren ist eine Gefährdungsbeurteilung und schriftliche Erlaubnis des Betreibers der Anlage/Gebäude erforderlich:

- Arbeiten in Behältern, Gruben und engen oder gefährlichen Räumen
- Feuerarbeiten
- Alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten mit möglichen Kontakt zu Gefahrstoffen
- Grundaushubarbeiten
- Arbeiten unter Absturzgefahr und Dacharbeiten außerhalb der gesicherten Bereiche
- Vorliegen von gegenseitigen Gefährdungen

(Siehe auch Anlage „Checkliste gefährliche Arbeiten“ und Anlage „Muster Erlaubnisschein“)

Der zu erstellende Erlaubnisschein dokumentiert die gemeinsam mit dem Kontraktor erstellte Gefährdungsbeurteilung und dokumentiert alle zu treffenden und verbindlich anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Der Kontraktor benennt dem BASF Beauftragten (siehe Absatz Nachweise bzgl. Eignung, Qualifikation und Beauftragung) seine verantwortliche(n) Person(en) (Kontraktorenbeauftragte) für die Durchführung bzw. Mitarbeit bei Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Erstellung von Erlaubnisscheinen. Der Kontraktorenbeauftragte ist verantwortlich für die Einweisung weiterer Kontraktorenmitarbeiter bezüglich der im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen.

Um den Prozess der Erlaubnisscheinerstellung zu vereinfachen, besteht für Kontraktoren die Möglichkeit im Rahmen von Aufträgen geplante Tätigkeiten anzumelden (siehe Anhang Anforderung Kontraktor digitaler Erlaubnisschein), so dass die Vorbereitung eines Erlaubnisscheins effizienter erfolgen kann.

Bei Bau- und Installationsarbeiten in abgeschlossenen Bereichen kann die Nutzung von Erlaubnisscheinen vom am Standort etablierten Prozess abweichen. Dies wird durch den jeweils gültigen CEHSP (Construction EHS Plan) oder die Baustellenordnung festgelegt. Ebenfalls legt der CEHSP oder die Baustellenordnung fest, ob die Verwendung eine Gefahrenanalyse vor Arbeitsbeginn (LMRA: last-minute-risk-analysis) nötig ist.

13 Koordinator

Die BASF setzt bei Bedarf einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) ein. Der Koordinator wird durch das Unternehmen schriftlich bestellt. Der SiGeKo ist in seiner Funktion dem Kontraktor gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

14 Unterweisung

Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen hat jeder Kontraktor bzw. die Kontraktorenbeauftragten das am Standort eingesetzte Personal hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen in der Kontraktorendatenbank spätestens ab Quartal 2 2022 dokumentieren werden, sofern ein Zugang zugeteilt wurde. Ohne Zugang zur Kontreaktorendatenbank erfolgt die Dokumentation in einem personenbezogenen Sicherheitspass.

Die Erstschulung von Kontraktorenbeauftragte erfolgt durch den BASF Beauftragten oder für Baustellen durch den Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) der BASF. Das Formular - Anlage „Sicherheitsunterweisung“ wird als Unterweisungsnachweis ausgefüllt und in der Kontraktorendatenbank als Qualifizierung für den jeweiligen Kontraktorenbeauftragten hinterlegt, sofern ein Zugang zur Kontraktorendatenbank zuteilt wurde. Treten zwei- oder mehrjährige Pausen zwischen Aufträgen für den Standort ein, so muss die Unterweisung des Kontraktorenbeauftragten wiederholt werden.

In der Regel werden jährliche Unterweisung zu aktuellen Themen durch die BASF für Kontraktoren bzw. Kontraktorenbeauftragte angeboten. Diese Unterweisungen sind nach Möglichkeit wahrzunehmen.

15 Einweisung und Meldestelle

An den Arbeitsplätzen der BASF Polyurethanes GmbH müssen sich Kontraktorenmitarbeiter vor Arbeitsbeginn bei den betrieblichen Verantwortlichen (Betriebsmeister und Schichtmeister) bzw. den Meldestellen anmelden und durch die Betriebsverantwortlichen auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auf Flucht-, Rettungswege und den Sammelplatz, sowie mögliche Gefährdungen hingewiesen werden (anhand der Werkinformation bzw. eines Informationsblatts durch den Betrieb). Detaillierte Regelungen sind in der Anlage „Meldestellen“ hinterlegt. Personensicherungssysteme (soweit an den Gebäudeeingängen vorhanden) müssen beim Betreten und Verlassen mit dem zur Verfügung gestellten Werksausweis genützt werden.

Sofern der BASF Beauftragte zu Sicherheitsunterweisung o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für Mitarbeiter des Kontraktors verpflichtend.

16 Werksausweis & Werkzutritt

Kontraktorenmitarbeiter, die ständig oder in regelmäßigen Zeitabständen auf dem BASF Werksgelände tätig werden, wird ein persönlicher Werksausweis nach bestandenem Sicherheitstest für Kontraktoren (Terminal beim Werkschutz) für die Dauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

Kontraktorenmitarbeiter, die nur eine temporäre Zutrittsberechtigung benötigen, müssen ebenfalls den Sicherheitstest für Kontraktoren beim Werkschutz (Terminal Werkschutz) absolvieren. Der Werksausweis wird mit beschränkter Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Für alle Kontraktoren gilt, dass bei nicht bestandenem Sicherheitstest der Zutritt am gleichen Tag verweigert wird. Der Sicherheitstest kann am nächsten Tag wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann Zutritt gewährt werden, wenn der Kontraktorenmitarbeiter permanent durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers beaufsichtigt wird. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor dadurch entstandene Kosten dem Kontraktor in Rechnung zu stellen.

Der persönliche Werksausweis eines Kontraktorenmitarbeiters berechtigt nur zum Werkzutritt im Rahmen der Auftragserfüllung. Der Werksausweis ist nicht übertragbar und darf nicht verliehen werden. Der Verlust ist unmittelbar dem Werkschutz zu melden. Bei Firmenwechsel und Vertragsende wird er ungültig und muss beim Werkschutz zurückgegeben werden

17 Nachweise bzgl. Eignung, Qualifikation und Beauftragung

Der Nachweis über durchgeführte Unterweisungen, aktuell erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie sonstige Qualifikationszeugnisse (z.B. Führerschein, Ersthelfer, Brandposten, Sicherungsposten), Vollmachten (z.B. Fahrauftrag, Weisungsbefugnis gegenüber anderen Mitarbeitern) der Mitarbeiter und der Qualifikationen der Firmen müssen vor Arbeitsaufnahme in der Kontraktorendatenbank eingetragen werden, sofern ein Zugang zugeteilt wurde. Ohne Zugang zur Kontraktorendatenbank muss ein persönlicher Sicherheitspass durch den Mitarbeiter mitgeführt werden.

Übergangsweise ist dies noch bis Ende Q1 2022 mit Hilfe der Anlage „Vollmachten und Befugnisse“ möglich. Einzelnachweise müssen auf Anforderung innerhalb von 2 Werktagen vorgelegt werden.

18 Ansprechpartner

Die BASF benennt ggf. für Kontraktoren permanente Ansprechpartner. Der BASF-Ansprechpartner ist insbesondere der zentrale unabhängige Ansprechpartner für den Kontraktor und für alle BASF-Stellen wie z. B. Qualität, Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Der BASF-Ansprechpartner ist nicht automatisch auftragsverantwortlich, hat aber gegenüber dem Kontraktor zu diesen Themen ein fachliches Weisungsrecht.

Wurde kein Ansprechpartner benannt, so ist immer der BASF Einkauf im ersten Schritt zu kontaktieren.

19 Unfall- und Schadensmeldungen, Beinaheunfälle, Gefährdungshinweise

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in der Informationsmappe für Kontraktoren (siehe Anlage „Informationsmappe für Kontraktoren“) beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden usw.) sind unverzüglich dem BASF Beauftragten und dem Verantwortlichen im Betrieb zur internen Erfassung in das Ereignismeldesystem (EMS) zu melden.

Unfallanzeigen werden vom Kontraktor an die zuständige Berufsgenossenschaft und an das Gewerbeaufsichtsamt erstattet. Eine Kopie der Unfallanzeige und die Anzahl der Ausfalltage müssen der EHS-Abteilung übermittelt werden.

Vertreter des Kontraktors und ggf. der Verunfallte haben sich an den entsprechenden Ereignisuntersuchungen der BASF Polyurethanes GmbH zu beteiligen.

Im Rahmen der Unfallverhütung sind alle Kontraktoren verpflichtet, Beinaheunfälle oder beobachtete Gefährdungen den BASF Beauftragten oder Verantwortlichen im Betrieb umgehend zu melden. Eine Teilnahme an ggf. durchgeführten Untersuchungen zu Beinaheunfällen kann erforderlich werden.

20 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln der BASF (z. B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung; gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen der BASF. Die Genehmigung erfolgt durch den Betreiber bzw. betriebliche Verantwortliche.

21 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind möglichst werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Werden Abweichungen und Mehrarbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich, so sind diese mit dem BASF Beauftragten abzustimmen, ggf. bedarf es auch dessen vorheriger schriftlichen Einwilligung.

Nachts-, Samstags-, Sonntags und Feiertagsarbeiten müssen durch den BASF Beauftragten beim Werkschutz vorangemeldet werden.

22 Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz geeignet sein.

In Ex-Bereichen dürfen nicht explosionsgeschützte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge nicht benutzt oder mitgeführt (z. B. Mobiltelefone) werden (Ausnahmen sind im Rahmen eines

Erlaubnisscheins möglich). Auf Baustellen sind Elektroanschlüsse über Baustellenstromverteiler mit FI- Schutzschalter herzustellen.

Die gesetzlich geforderten wiederkehrenden Prüfungen (z. B. an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln oder Sicherungseinrichtungen) sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen.

Die eingesetzten Arbeitsmittel sind spezifisch von dem jeweiligen Kontraktor zu kennzeichnen. Kontraktoren müssen Nachweise über ihre auf das Werksgelände eingeführten Arbeitsmittel mit einem Wert > 50 Euro führen (siehe Anlage „Werkzeugliste“).

Für Arbeitsmittel und Material aus dem Besitz des Kontraktors, das durch Dritte temporär oder dauerhaft mitgenommen werden darf, muss eine schriftliche Bescheinigung erstellt werden.

Die BASF ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.

23 Gerüste

Gerüste dürfen nur von befähigten Personen errichtet werden. Neben den geltenden Normen und Vorschriften ist die DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ zu beachten.

Für die ordnungsgemäße Erstellung und den ordnungsgemäßen Abbau ist der Unternehmer verantwortlich, der die Gerüstarbeiten durchführt. Gerüste sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu errichten. Ist dies nicht möglich, sind Abweichungen zu beurteilen und gegebenenfalls zu berechnen. Umbauten sowie Veränderungen am Gerüst (z. B. Anbringen von Schuttrutschen) sind ausschließlich durch den Gerüstersteller durchzuführen.

Nach Fertigstellung hat der Ersteller das Gerüst freizugeben. Für die Freigabe ist das Formular „Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste“ (siehe Anlage „Gerüstprotokoll“) auszufüllen. Mit Einlegen des unterschriebenen Prüfprotokolls in die entsprechende Halterung gilt das Gerüst als freigegeben. Nach Fertigstellung hat der Beauftragte der BASF Polyurethanes GmbH das Gerüst auf augenscheinliche Mängel zu prüfen. Wenn möglich, sollte die Übergabe gemeinsam mit dem Auftraggeber und Gerüstnutzer durchgeführt werden. Auf Baustellen mit eingesetztem SiGeKo sind alle Gerüste durch diesen freizugeben.

An Gerüsten muss entweder eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein angebracht sein. Gerüste, die nicht durch ein Prüfprotokoll freigegeben sind oder die offensichtliche Mängel aufweisen, dürfen nicht betreten werden.

Auch bei vorhandenem Prüfprotokoll haben Nutzer von Gerüsten vor dem Betreten zu prüfen, ob augenscheinliche Mängel vorhanden sind. Wird ein bereits vorhandenes Gerüst verwendet, ist zu prüfen, ob das Gerüst den Anforderungen (z.B. ausreichende Lastklasse) an die neuen Tätigkeiten auf dem Gerüst entspricht.

Der Beauftragte der BASF Polyurethanes GmbH und der Verantwortliche im Betrieb haben zu prüfen, ob bei den Arbeiten auf dem Gerüst eine besondere Gefährdung besteht, so dass eine Arbeitserlaubnis notwendig ist. Insbesondere das gleichzeitige Arbeiten auf verschiedenen Gerüstebenen bedarf besonderer Vorsichtsmaßnahmen; gegenseitige Gefährdungen sind auszuschließen.

24 Kranarbeiten mit Mobilkränen

Arbeiten mit Mobilkränen (ausgenommen fest montierte Krananlagen der Produktion oder anderer technischen Bereiche) erfordern grundsätzlich die Erstellung eines Erlaubnisscheins. Um sichere Kranarbeiten am Standort zu gewährleisten sind Anforderungen und Abläufe der Anlage „Grundlagen – Einsatz Krane am Standort Lemförde“ einzuhalten. Diese sind mit dem BASF Beauftragten abzustimmen. Im Zweifelsfall unter Einbeziehung des Engineering Infrastructure.

25 Flurförderfahrzeuge

Grundsätzlich bedarf die Nutzung von Flurförderfahrzeugen oder Hubarbeitsbühnen auf dem Gelände der BASF Polyurethanes nach Sichtung des gültigen Führerscheins die Ausstellung eines Fahrauftrags (ggf. im Rahmen der Erstellung eines Erlaubnisscheins) durch die zuständigen Betriebsverantwortlichen.

Sicherungsmaßnahmen (z.B. PSA gegen Absturz) auf Hubarbeitsbühnen werden von den Vorgaben des Herstellers abgeleitet.

Details werden in der Anlage „Führen von Flurförderfahrzeugen“ geregelt.

26 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung muss durch den Kontraktor gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes genügen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

Hinweis: Verschiedene Betriebsteile sind als explosionsgefährdeter Bereich („EX-Bereich“) ausgewiesen. Bei Auswahl der PSA für Arbeiten in diesen Bereichen müssen die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 727) „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Alternativ kann auch nach DIN EN 1149-1 zertifizierte Kleidung getragen werden.

Mit Gefahrstoffen kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder einer fachlichen Entsorgung zugeführt werden.

27 Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) ist Kontraktoren auf dem BASF-Werksgelände nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den BASF Beauftragten erlaubt. Der Einsatz von Gefahrstoffen muss auf dem Erlaubnisschein vermerkt werden und entsprechende Sicherungsmaßnahmen abgesprochen werden. Ein gültiges Sicherheitsdatenblatt muss mitgeführt werden.

Der Kontraktor hat ein Gefahrstoffkataster zu führen. Auf Nachfrage muss dem BASF Beauftragten Einblick in das Gefahrstoffkataster gewährt werden.

Mitarbeiter des Kontraktors sind jährlich in einer Präsenzschulung über die vom Kontraktor selbst gehandhabten Gefahrstoffe zu unterweisen.

28 Baustelleneinrichtungen und Kontraktorenunterkünfte

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen (z.B. Lagercontainer) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen (Pausenräume, Toiletten und Duschen) der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit dem BASF Beauftragten festgelegt.

Baustelleneinrichtungen dürfen maximal für 36 Monate eingerichtet werden. Ist eine längere Nutzung der Kontraktorenunterkunft absehbar bzw. geplant, müssen das baurechtliche Genehmigungsverfahren und die gesetzlichen Anforderungen an das Bauwerk (EnEV) eingehalten werden.

Einrichtungen der Kontraktoren werden durch die BASF mit einem entsprechenden Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) gekennzeichnet (siehe Anlage „Firmenschild“). Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Die BASF behält sich vor Container ggf. mit Brandmeldeanlagen auszurüsten. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen sie über eine entsprechende Isolierung verfügen bzw. nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) gedämmt sein. Ein entsprechender Nachweis ist von dem Kontraktor zu erbringen.

Schlüsseln mit eindeutiger Kennzeichnung (Containernummer) von allen Containern müssen beim Werkschutz hinterlegt werden.

Auf dem BASF-Werkgelände dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, die für den BASF-Standort bestimmt sind. Für externe Kunden des Kontraktors darf auf dem Gelände der BASF nicht gelagert und/oder produziert werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei sein von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die BASF-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen

29 Miete, Energie und Nebenkosten

Bei freigegebener Nutzung von Einrichtungen der BASF (Flächen, Gebäude), Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/Abwasser behält sich die BASF vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt dem Kontraktor nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Verbrauchter Strom muss für feste Installation bzw. auch für mobile Geräte ab einer Leistung von 400W mit geeichten Messequipment nachgewiesen werden. Entsprechende geeichte stationäre oder mobile Stromzähler werden von der BASF zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf entsprechendes Leihequipment besteht nicht.

30 Abfälle und Entsorgung

Die Entsorgung von allen Abfällen und Wertstoffen, die auf dem Gelände anfallen, wird durch die Fachabteilung der BASF Polyurethanes GmbH organisiert. Entsprechende Sammelplätze für Abfälle und Wertstoffe stehen zur Verfügung. (Tel: 05443 12 – 2313 oder -2251)

31 Nichtbeachten von Arbeitssicherheits- oder Umweltschutz-vorschriften

Werden Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften nicht beachtet, unterbricht der BASF Beauftragte oder der Verantwortliche im Betrieb die Arbeit so lange, bis die Gefährdung beseitigt ist.

Auf Initiative des BASF Beauftragten können die zuständigen Stellen veranlassen, dass

- Personen oder Firmen von der Arbeitsstelle verwiesen werden
- Werkverbot erteilt wird
- das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt wird
- der BASF der entstandene Schaden ersetzt wird.

32 Kontraktorenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Kontraktoren werden anhand eines Beurteilungssystems regelmäßig ausgewertet (siehe Anlage „Kontraktorenbewertung“). Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- Sicherheitsverhalten Kontraktorenbeauftragte und Kontraktorenmitarbeiter
- Sicherheitszustand Arbeitsmittel
- Arbeitsorganisation & Umweltschutz
- Zusammenarbeit

- Qualität
- Ordnung und Sauberkeit
- Aufgetretene Sicherheitsmängel

Bewertet wird über ein Punktesystem, aus dem sich folgende Leistungskategorien ergeben:

- A-Lieferant: Die Leistungserstellung sowie die Art der Durchführung entsprechen den Vereinbarungen und den Erwartungen der BASF. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen voll und ganz.
- B-Lieferant: Die Leistungserstellung sowie die Art der Durchführung entsprechen nicht in vollem Umfang den Vereinbarungen. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Geringfügige Mängel wurden unverzüglich und dauerhaft abgestellt.
- C-Lieferant: Die Leistungserstellung sowie die Art der Durchführung entsprechen nicht den Vereinbarungen. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen nur teilweise oder nicht den gesetzlichen Anforderungen. Vertragspartner mit einer C-Lieferanten-Bewertung sind dauerhaft nicht die geeigneten Vertragspartner der BASF.

B- und C-Lieferanten werden über den Bewertungsstatus informiert. Es wird erwartet, dass betroffene Lieferanten Maßnahmen ausarbeiten und vorlegen, die zur dauerhaften Abstellung der Mängel führen. Der BASF Beauftragte und Einkauf unterstützt diesen Verbesserungsprozess beratend und prüfen, ob Mängel erwartungsgemäß abgestellt wurden.

33 Verschwiegenheitspflicht

Kontraktoren haben ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit hinsichtlich BASF interner Vorgänge zu verpflichten und entsprechend zu schulen. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Subkontraktoren.

34 Internet Link

Dieses Kontraktorenmanagement inklusive der Anlagen finden Sie auch im Internet unter:

https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/locations/europe/german-sites/lemfoerde/standort-informationen.html

35 Anlagen

Siehe links im Text zu Anlagen oder Ordner im Lemförde Regelwerk.
Veröffentlichung im Internet: Anlagen sind als Anhang im pdf hinterlegt.